

100.2018.49U
MUT/BDE/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 18. September 2018

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Müller, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiberin Baerfuss Klossner

A. _____
vertreten durch Fürsprecher ...
Beschwerdeführerin

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
infolge Auflösung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Polizei- und Militär-
direktion des Kantons Bern vom 23. Januar 2018; 2017.POM.80)



Sachverhalt:

A.

A._____ (geb. ... 1987), Staatsangehörige von Sri Lanka, heiratete am 10. Februar 2010 in Indien einen ursprünglich aus Sri Lanka stammenden Schweizer Bürger. Am 15. Mai 2011 reiste sie zu ihrem Ehemann in die Schweiz ein und erhielt im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung, welche letztmals bis 14. Mai 2016 verlängert wurde. Mit Urteil des Family Court in Liverpool (Grossbritannien) vom 15. Mai 2014 wurde die kinderlos gebliebene Ehe geschieden. Am 6. April 2016 ging A._____ in Middlesbrough (Grossbritannien) eine neue Ehe ein. Mit Verfügung vom 23. Dezember 2016 verweigerte das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), A._____ die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und wies sie unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 25. Januar 2017 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese wies das Rechtsmittel mit Entscheid vom 23. Januar 2018 ab und setzte A._____ eine neue Ausreisefrist auf den 9. März 2018 an.

C.

Hiergegen hat A._____ am 23. Februar 2018 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und ihre Aufenthaltsbewilligung sei zu verlängern. Zudem hat sie um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung ihres Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 27. März 2018 die Abweisung der Beschwerde. Hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege enthält sie sich eines Antrags.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Im Streit liegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung der Beschwerdeführerin aus der Schweiz. Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Die Beschwerdeführerin wurde am ... 1987 in Colombo, Sri Lanka, geboren und wuchs gemäss eigenen Angaben in einem Waisenhaus auf, nachdem ihre Eltern bei einem Brandanschlag ums Leben gekommen waren (Akten MIDI pag. 47; Akten POM pag. 2). Sie absolvierte eine Ausbildung und lebte während einiger Zeit in Indien, wo sie am 10. Februar 2010 einen ursprünglich aus Sri Lanka stammenden Schweizer Bürger heiratete (Akten MIDI pag. 53). Am 15. Mai 2011 reiste sie zu ihrem Ehe-

mann in die Schweiz ein und erhielt gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung. Diese wurde am 15. April 2014 um zwei Jahre, bis 14. Mai 2016 verlängert (Akten MIDI pag. 12, 37). Am 15. Mai 2014 wurde die kinderlos gebliebene Ehe in England geschieden; das Zusammenleben dauerte fort bis am 14. Juli 2014 (Akten MIDI pag. 1, 5, 139). Die Beschwerdeführerin heiratete am 6. April 2016 in England einen dort ansässigen Landsmann (Akten MIDI pag. 105). Gemäss eigenen Angaben wird diese Ehe nicht gelebt und der Ehemann weigert sich, für die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Familiennachzug zu stellen (Beschwerde S. 6 f.).

2.2 Die Beschwerdeführerin ist seit Dezember 2013 bei einer Schnellimbisskette erwerbstätig und vermag ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten. Soweit aktenkundig musste sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe beziehen (Akten MIDI pag. 94). Ihre Vorgesetzten sind mit ihren Leistungen sehr zufrieden (vgl. Beschwerdebeilagen [BB] 4 und 5). Im Betriebsregister ist sie mit zahlreichen Betreibungen und Verlustscheinen in erheblicher Höhe verzeichnet (vgl. Akten MIDI pag. 97-99). Mit Strafbefehl vom 11. April 2016 wurde sie wegen Veruntreuung sowie Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von drei Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 300.-- verurteilt (vgl. Akten MIDI pag. 122 ff.).

3.

Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, sie haben einen Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20).

3.1 Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG besteht der Bewilligungsanspruch trotz Auflösens bzw. definitiven Scheiterns der Ehe verselbständigt weiter, wenn das Zusammenleben mindestens drei Jahre gedauert und (kumulativ) die betroffene ausländische Person sich hier erfolgreich integriert hat (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.8; BGer 2C_683/2017 vom 18.7.2018 E. 2.1). Für die Anrechnung der dreijährigen Frist ist auf die in der Schweiz

gelebte Ehegemeinschaft abzustellen. Massgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft ist in der Regel die Aufgabe der Haushaltsgemeinschaft. Eine (relevante) Ehegemeinschaft liegt vor, solange die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehewille besteht. Ist eine ernsthafte Führung des Ehe- und Familienlebens nicht (mehr) beabsichtigt, werden Zeiten sporadischen und kurzen Zusammenwohnens bei der Berechnung der dreijährigen Ehedauer im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG nicht mitgezählt (BGE 140 II 345 E. 4.1, 140 II 289 E. 3.5.1, 138 II 229 E. 2, 136 II 113 E. 3.2 f.; BGer 2C_683/2017 vom 18.7.2018 E. 2.2).

3.2 Nach der Einreise der Beschwerdeführerin lebten die Eheleute vom 15. Mai 2011 bis 14. Juli 2014 zusammen; die Scheidung erfolgte am 15. Mai 2014 (vgl. vorne E. 2.1). Das Kriterium der dreijährigen Ehegemeinschaft in der Schweiz ist damit in formeller Hinsicht erfüllt. Die Vorinstanz hat jedoch zu Recht erwogen, dass die Dauer der Wohngemeinschaft nicht vollumfänglich berücksichtigt werden kann (angefochtener Entscheid E. 4c): Gegenüber dem MIDI gab die Beschwerdeführerin wiederholt an, dass die Trennung am 12. Januar 2014 erfolgt sei (Akten MIDI pag. 110 f., 139). Auch gemäss den Angaben des Exmanns fiel der Entscheid zur Trennung am 12. Januar 2014 (Akten MIDI pag. 112 f.). In ihrer Beschwerde an die Vorinstanz wiederholte die zwischenzeitlich anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin, dass sie am 12. Januar 2014 grundsätzlich in eine Scheidung eingewilligt habe (Akten POM pag. 11). Sie stellt sodann nicht in Abrede, dass das Gericht in England bereits am 5. Februar 2014 eine «bedingte Scheidung» ausgesprochen hatte (vgl. Akten MIDI pag. 7). Hinweise dafür, dass in der Folge wieder ein gegenseitiger Ehewille aufkam, die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wurde oder Bemühungen zur Rettung der Ehe unternommen wurden, sind weder dargetan noch ersichtlich. Demnach war bereits vor Ablauf der Dreijahresfrist eine ernsthafte Führung des Ehelebens nicht mehr beabsichtigt. Unter diesen Umständen kann die Beschwerdeführerin aus dem bis Mitte Juli 2014 dauernden Zusammenwohnen nichts für sich ableiten (vgl. für eine vergleichbare Beurteilung BGer 2C_748/2011 vom 11.6.2012 E. 2.1).

3.3 Nach dem Gesagten ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass das Erfordernis der dreijährigen Ehegemeinschaft nicht erfüllt ist, weil seit dem 12. Januar 2014 kein gegenseitiger Ehewille mehr bestand. Die Vorinstanz hat folglich einen Bewilligungsanspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG zu Recht verneint. Daran vermag auch der Verweis der Beschwerdeführerin auf ihre offenbar gute Integration nichts zu ändern, müssen doch die Voraussetzungen der Dreijahresdauer und der erfolgreichen Integration kumulativ erfüllt sein (BGE 140 II 289 E. 3.8).

4.

Die Beschwerdeführerin macht weiter einen nahehelichen Härtefall gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AuG geltend.

4.1 Der sog. naheheliche Härtefall setzt voraus, dass wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt die Vermeidung schwerwiegender Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]; BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mit zu berücksichtigen, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie bleibt indes zu beachten, dass der Gesetzgeber für einen nahehelichen Härtefall eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraussetzt. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten An-

wesenheitsberechtigung verbunden sein (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6, 138 II 393 E. 3.1; BGer 2C_1151/2015 vom 5.9.2016 E. 3.2). Hat der Aufenthalt nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich der Anspruch auf weiteren Verbleib nicht begründen, wenn die erneute Integration im Herkunftsland keine besonderen Probleme bereitet (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3; BGer 2C_154/2016 vom 3.10.2016 E. 2.2).

4.2 Der nacheheliche Härtefall wird vorab mit der psychischen und physischen Gewalt begründet, welche die Beschwerdeführerin während ihrer Ehe erfahren habe. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei von ihrem Ehemann abhängig gewesen und von ihm ausgebeutet und geschlagen worden. Er habe sich patriarchalisch verhalten, ihr verboten, eine Arbeit zu suchen und ohne seine Erlaubnis auszugehen, und sie geschlagen, wenn sie mit seinen Lebensvorstellungen nicht einverstanden gewesen sei (Beschwerde S. 5 f. und Akten POM pag. 12). Es sei ihr nicht möglich, diese eheliche Unterdrückung weiter zu belegen, da sie sich der Möglichkeit, Anzeige zu erstatten, nicht bewusst gewesen sei und sie «getreu ihrem Kulturkreis» versucht habe, die Situation zu besänftigen (Beschwerde S. 6).

4.2.1 Häusliche Gewalt bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben. Sie muss derart intensiv sein, dass die physische oder psychische Integrität des Opfers im Fall der Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft schwer beeinträchtigt würde. Das bloss gelegentliche Anschreien bzw. verbale Konflikte in ehelichen Krisensituationen sowie eine einzelne Tätlichkeit genügen dagegen nicht (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.1; BGer 2C_58/2017 vom 23.6.2017 E. 2.1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann auch psychische bzw. ökonomische Druckausübung wie dauerndes Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren einen für die Annahme eines nachehelichen Härtefalls gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AuG relevanten Grad an unzulässiger Unterdrückung erreichen. Dies ist der Fall, wenn die psychische Integrität des Opfers bei Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft schwer beeinträchtigt würde. Indessen vermag nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Ent-

wicklung einer Beziehung einen Härtefall zu begründen. Vielmehr liegt ein solcher erst vor, wenn die anhaltende, erniedrigende Behandlung derart schwer wiegt, dass von der betroffenen Person vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, einzig aus bewilligungsrechtlichen Gründen die Ehe aufrechtzuerhalten und in einer ihre Menschenwürde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung zu verharren (vgl. BGE 140 II 289 [BGer 2C_873/2013 vom 25.3.2014], nicht publ. E. 4.4, 138 II 229 E. 3.2.2 mit Hinweisen; VGE 2017/262 vom 17.4.2018 E. 3.1, 2016/143 vom 23.12.2016 E. 4.2; Thomas Hugi Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/13, 2013, S. 84 ff.). Bei der Feststellung des entsprechenden Sachverhalts trifft die ausländische Person eine weitreichende Mitwirkungspflicht (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; allgemein zur Mitwirkungspflicht etwa BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3). Sie hat die eheliche Gewalt in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dabei genügen allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen nicht. Vielmehr müssen die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden (vgl. Art. 77 Abs. 5 und 6 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; zu den Beweisanforderungen auch BGE 142 I 152 [Pra 106/2017 Nr. 63]; BGer 2C_320/2017 vom 21.12.2017 E. 3.4.1).

4.2.2 Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin weder die Systematik einer Misshandlung noch eine anhaltende, erniedrigende Behandlung oder eine schwerwiegende Druckausübung objektiv nachvollziehbar konkretisiert oder belegt. Sie unterlässt es auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, substantiiert vorzubringen, inwiefern ihr Exmann handgreiflich geworden ist und ob und allenfalls welche (physische) Verletzungen sie dabei davongetragen hat. Die Darstellung der Beschwerdeführerin zur ehelichen Gewalt bleibt insgesamt äusserst oberflächlich und vage. Obschon sie ihren Lebensunterhalt selbst hätte bestreiten können, verblieb die Beschwerdeführerin auch nach der Scheidung noch in der gemeinsamen Wohnung, was dagegen spricht, dass sie zuvor in einer ihre psychische

und physische Integrität schwerwiegend verletzenden Beziehung ausharren musste. Das Vorliegen ehelicher Gewalt wäre schliesslich auch dann zu verneinen, wenn zutreffen sollte, dass das Verhalten des Exmanns zur Verschuldung sowie strafrechtlichen Verurteilung der Beschwerdeführerin beigetragen hat (Beschwerde S. 3, 4 ff., 8). Im Übrigen geht aus dem unangefochten gebliebenen Strafbefehl nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin von ihrem Exmann zu den strafbaren Handlungen genötigt worden war (vgl. Akten MIDI pag. 122 ff.).

4.2.3 Insgesamt hat die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen eines nachehelichen Härtefalls infolge ehelicher Gewalt verneint. Weitere Sachverhaltsabklärungen würden zu keinem anderen Ergebnis führen und können daher unterbleiben (vgl. zur sog. antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BVR 2015 S. 557 E. 3.8, 2012 S. 252 E. 3.3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 18 N. 9 f.). Der Beweisantrag der Beschwerdeführerin auf Parteieinvernahme (Beschwerde S. 6) wird daher abgewiesen.

4.3 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, eine Rückkehr nach Sri Lanka ohne nächste Familienangehörige sei für eine geschiedene Frau und «in der derzeitigen Nachkriegssituation» kaum zumutbar (vgl. Beschwerde S. 7). – Die Beschwerdeführerin reiste im Alter von 23 Jahren in die Schweiz ein. Es ist davon auszugehen, dass sie mit den kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten ihres Heimatlands nach wie vor vertraut ist, auch wenn sie offenbar während einiger Zeit in Indien gelebt hat (vgl. vorne E. 2.1). Zumindest vor ihrer Einreise in die Schweiz wohnte sie wieder in Colombo (vgl. Akten MIDI pag. 40, 44 ff., 57, 63). In den Jahren 2016 und 2017 wurden der Beschwerdeführerin mehrwöchige bzw. mehrmonatige Rückreisevisa für Reisen nach Sri Lanka ausgestellt (vgl. Akten MIDI pag. 81; Akten POM pag. 27). Gegenüber dem MIDI hatte sie zudem angegeben, über Familienangehörige in Sri Lanka zu verfügen (vgl. Akten MIDI pag. 93). Das Verwaltungsgericht geht daher davon aus, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor eng mit ihrem Heimatland verbunden ist. Mit der POM ist sodann einig zu gehen, dass die gesunde Beschwerdeführerin aufgrund ihrer in der Schweiz gesammelten beruflichen Erfahrungen und ihren Sprachkenntnissen über günstige Voraussetzungen verfügt, um wirt-

schaftlich und sozial wieder Fuss fassen zu können (angefochtener Entscheid E. 5e). Weshalb ihr dies als geschiedene Frau nicht möglich sein sollte, führt die Beschwerdeführerin auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht aus. In Sri Lanka kann nicht von einer allgemeinen Ächtung geschiedener Frauen gesprochen werden; es bestehen zudem staatliche und private Einrichtungen sowie gesetzliche Vorschriften, die dem Schutz von geschiedenen Frau dienen. Die Hauptstadt Colombo, in welcher die Beschwerdeführerin geboren wurde und zuletzt gelebt hatte, liegt nicht im vom Bürgerkrieg und dessen Nachwirkungen unmittelbar betroffenen Gebiet. Eine Rückkehr dorthin ist auch für alleinstehende Frauen grundsätzlich zumutbar (vgl. BGer 2C_837/2016 vom 23.12.2016 E. 4.4.2; BVGer D-1735/2015 vom 21.1.2017 E. 8.3). Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den von der Beschwerdeführerin angerufenen Berichten von Hilfswerken (vgl. Beschwerde S. 7). Insgesamt stehen einer Wiedereingliederung im Herkunftsland keine unüberwindbaren Schwierigkeiten entgegen. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (angefochtener Entscheid E. 5e), stellt der blosse Umstand, dass ein Leben in der Schweiz einfacher wäre und jenem in der Heimat vorgezogen würde, keinen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG dar.

4.4 Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin seit Dezember 2013 einer Erwerbstätigkeit nachgeht, während ihres Aufenthalts in der Schweiz keine wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen hat und sich in der deutschen Sprache verständigen kann. Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat (angefochtener Entscheid E. 5d), vermag sie daraus jedoch nichts Entscheidendes zu ihren Gunsten abzuleiten. Die Beschwerdeführerin ist erheblich verschuldet und wurde zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt (vgl. vorne E. 2.2). Selbst wenn zutreffen sollte, dass die Verurteilung und die Schulden auf das negative Verhalten des Exmanns zurückzuführen sind (vgl. vorne E. 4.2.2) und die Beschwerdeführerin trotz dieser Umstände als gut integriert betrachtet werden könnte, vermöchte dies keinen Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG zu begründen. Denn eine erfolgreiche Integration ist nach ständiger Praxis notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingung für eine Bewilligungserteilung bzw. -verlängerung (vgl. BGer 2C_49/2017 vom 20.1.2017 E. 2.2; VGE 2017/225 vom 2.8.2018 E. 4.5, 2017/19 vom 4.10.2017 E. 4.3).

4.5 Nach dem Gesagten ist die Schlussfolgerung der POM, wonach die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Umstände weder je für sich allein noch zusammen betrachtet einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AuG darstellen, nicht zu beanstanden. Sie hat folglich eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auch aus diesem Grund zu Recht verweigert.

5.

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AuG).

5.1 Der Bewilligungsbehörde kommt bei dieser Entscheidung ein grosser Spielraum zu, den sie pflichtgemäss, d.h. im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach sachlichen Grundsätzen, auszufüllen hat. Namentlich sind Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung und die dort angelegten öffentlichen Interessen, das Gebot der rechtsgleichen Behandlung, die Verhältnismässigkeit und das Willkürverbot zu beachten. Als gesetzliche Leitlinie sind die persönlichen Verhältnisse, der Grad der Integration und das bisherige Verhalten der ausländischen Person zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AuG; BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.1, 2010 S. 481 E. 6.1). Das Verwaltungsgericht beschränkt sich im Beschwerdefall nebst der Sachverhaltskontrolle auf die bei Ermessensentscheiden massgebliche Rechtskontrolle: Es überprüft die Ermessensausübung und die damit verbundene Interessenabwägung vorab unter methodischen Gesichtspunkten, d.h. es überprüft, ob die Vorinstanz die allgemeinen Rechtsprinzipien zur Ermessensausübung missachtet oder gegen materielle oder formelle Rechtsregeln verstossen hat. Dabei ist es namentlich aufgrund der grösseren Sachnähe in erster Linie an der beschwerdeführenden Person, im Einzelnen darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid ihrem konkreten Einzelfall in rechtsfehlerhafter Weise ungenügend Rechnung trägt (BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3). – Die Praxis der bernischen Behörden bei Ermessensbewilligungen bezweckt in erster Linie das Vermeiden schwerwiegender persönlicher Härtefälle (BVR 2013 S. 73 E. 3.4

mit Hinweisen). Wegleitend ist dabei Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG und die diesbezügliche Ausführungsgesetzgebung. Ein Härtefall im Sinn dieser Praxis liegt vor, wenn sich die betreffende ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet bzw. ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in einer vergleichbaren Situation, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sind und die Verweigerung einer Ausnahme für sie schwere Nachteile zur Folge hätte. Die Ausländerbehörden dürfen diese Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls in Anbetracht des öffentlichen Interesses an einer restriktiven Einwanderungspolitik streng handhaben (BVR 2016 S. 369 E. 3.3, 2013 S. 73 E. 3.4 mit Hinweis auf BGE 137 II 1 E. 4.1).

5.2 In der vorliegenden Konstellation – Auflösung einer Ehegemeinschaft – vermitteln unter anderem wichtige persönliche Gründe einen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und wird der Verhältnismässigkeit der drohenden Beendigung des Verbleibs in der Schweiz mit Blick auf insoweit relevante Gründe Beachtung geschenkt (vgl. vorne E. 4). Im Rahmen der Ermessensausübung ist das Augenmerk daher hauptsächlich auf andere Gründe zu richten; insoweit ist in dieser Konstellation den Kriterien der schweizerischen Gesamtwirtschaft – mithin den öffentlichen Interessen – sowie der Integration massgebliches Gewicht beizumessen (vgl. BVR 2010 S. 481 E. 6.2). – Die Vorinstanz hat auch die ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert und schlüssig dargelegt, dass die Integration in die hiesigen Verhältnisse im Wesentlichen zwar positiv verlaufen ist, der Beschwerdeführerin jedoch kein klagloses Verhalten bescheinigt werden kann (angefochtener Entscheid E. 6b). In sozialer Hinsicht sind keine vertieften sozialen Kontakte dargetan, welche auf eine besondere Verbundenheit mit der Schweiz schliessen liessen. Aus dem Umstand, dass ihre Aufenthaltsbewilligung im April 2014 nochmals um zwei Jahre verlängert wurde, kann die Beschwerdeführerin nichts für sich ableiten, hatte sie es doch damals unterlassen, die Ausländerbehörde über das bereits hängige Scheidungsverfahren zu informieren. Ihr rechtmässiger Aufenthalt von fünf Jahren ist insoweit zu relativieren. Angesichts der eher kurzen Aufenthaltsdauer und der nicht besonders ausgeprägten Integration bedarf es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 8) keiner «qualifizierte[n] öf-

fentliche[n] Interessen», um die ermessensweise Bewilligungsverlängerung zu verweigern. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin keine substantiierten, weiteren Punkte aufgeworfen, welche nicht schon unter dem nachehelichen Härtefall berücksichtigt worden sind.

5.3 Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz die öffentlichen Interessen an der strittigen Massnahme stärker gewichten als die privaten Interessen der Beschwerdeführerin am Verbleib in der Schweiz. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführerin die Aufenthaltsbewilligung auch nicht ermessensweise verlängert wurde.

6.

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Da die vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen.

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig; Anspruch auf Parteikostenersatz hat sie nicht (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Sie hat indes für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung ihres Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

7.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst, wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als

die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1; BGE 142 III 138 E. 5.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 12).

7.2 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss in der Sache von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid unter zutreffender Wiedergabe der massgeblichen Praxis einlässlich begründet, weshalb die aufenthaltsbeendende Massnahme rechtmässig ist. Dies darf bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Verfahren berücksichtigt werden (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). Dagegen bringt die Beschwerdeführerin nichts Substantiiertes vor. Wie bereits vor der Vorinstanz hält sie daran fest, dass die Dauer ihrer Ehe bis zur Ehescheidung bzw. bis zu ihrem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung gerechnet werden müsse und verweist bezüglich des nahehelichen Härtefalls auf eheliche Gewalt sowie die Unzumutbarkeit der Rückkehr, ohne jedoch neue wesentliche Argumente einzubringen. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, dass im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sich die Gewinn- und Verlustaussichten ungefähr die Waage hielten bzw. jene nur geringfügig kleiner waren als diese. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

7.3 Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und die Beschwerdeführerin deshalb keine Gelegenheit hatte, ihr Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführerin wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **1. November 2018**.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - der Beschwerdeführerin
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - dem Staatssekretariat für Migration

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.